

SATZUNG

FÖRDERVEREIN JUGENDFUßBALL PHÖNIX BELLHEIM E. V.

§ 1 NAME, SITZ, SELBSTLOS

- 1.1 Förderverein Jugendfußball Phönix Bellheim e. V.
- 1.2 Der Verein ist beim Amtsgericht Landau im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist 76756 Bellheim
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 2 ZWECK

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2.2 Zweck des Vereines ist die Förderung des Kinder/Junioren-(innen) Fußballs in Bellheim. Es wird nicht nach Geschlechtern unterschieden. Es wird gleichwohl der Mädchenfußball genauso wie der Jugendfußball gefördert. Die männliche Anrede in dieser Satzung schließt die weibliche mit ein. Er ist ein Förderverein im Sinne §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des oben genannten Zweckes verwendet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Finanzierungsbeihilfen für die Trainerausbildung
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Jugendtrainer
- Finanzierungsbeihilfen für Trainingslager
- Beschaffung von Sport- u. Trainingsgeräten und Sportbekleidung
- Aufwandsentschädigungen für Trainer

2.3 Der Verein will die ideelle und materielle Förderung des Kinder/Jugendfußballs mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche dauerhaft für den Fußballsport zu begeistern, um auch somit die Nachwuchsarbeit der Jugend-Fußballabteilung des FC Phönix Bellheim 1921 e. V. nachhaltig zu unterstützen.

Schwerpunktmäßig sollen

- die Trainingsbedingungen verbessert werden
- die Sozialkompetenz der Kinder/Jugendlichen gefördert werden, z. B. durch Freizeitaktivitäten, die außerhalb des unmittelbar sportlichen Bereiches organisiert werden
- die Kinder/Jugendlichen sportlich gefördert werden

2.4 Mittel des Vereins sind nur zur Erfüllung des Satzungszweckes zu verwenden. An Vereinsmitglieder und sonstige Personen dürfen keinerlei

Gewinnanteile, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden.

2.5 Einzelförderungen von Kinder/Jugendlichen sind ausgeschlossen.

2.6 Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Aufnahmeanträge ohne Begründung abzulehnen.

4.3 Ehrenmitglieder werden nur, wer als Mitglied besonders im Verein gewirkt hat. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bestellen.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30.09. zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.
- durch den Tod des Mitgliedes.
- durch Ausschluss gemäß § 9 der Satzung.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, in der Beitragsordnung veröffentlicht und einmal jährlich erhoben.

5.4 Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder können auch in ihrer Abwesenheit in ein Vereinsamt gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zuvor schriftlich erklären.

§ 6 ORGANE

6.1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen. Mitglieder können Anträge bis spätestens 2 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einreichen.

7.2 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und hat mindestens zu enthalten:

1. Erstattung des Jahresberichts
2. Bericht des Finanzvorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Neuwahlen (Alle 3 Jahre)
 - des Gesamtvorstandes
 - von 2 Kassenprüfer

6. Anträge

7. Satzungsänderungen

8. Verschiedenes

7.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.4 Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für diese gelten § 7.1, Satz 2 u. 3 entsprechend.

7.5 Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 VORSTAND

8.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Finanzvorstand

8.2 Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand und den Finanzvorstand vertreten.

8.3 Erweiterte Vorstände

Er besteht aus:

- Schriftführer
- und 2 Beisitzer (1 Beisitzer sollte möglichst aus der Jugendabteilung des FC Phönix Bellheim 1921 e. V. stammen. Ist aber keine Voraussetzung)

Die Wahl des Vorstandes u. des erweiterten Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung fungiert ein Übergangsvorstand, der von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt wurde.

8.4 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ergeben den Gesamtvorstand

8.5 Der Gesamtvorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Gesamtvorstand ist bei mindestens 3 anwesenden Mitgliedern (davon mindestens 1 Vorstand) beschlussfähig. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer u. ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

8.6 Über die Vergabe von Fördermitteln wird bei Gesamtvorstandssitzungen entschieden.

8.7. Entscheidungen mit finanziellen Verpflichtungen für den Verein, können nicht alleine vom Vorstand, sondern nur im Gesamtvorstand getroffen werden.

8.8. Die Höhe der finanziellen Grenzen, welche der Vorstand alleine entscheiden kann, wird jedes Mal neu nach Vorstandswahlen vom neu gewählten Gesamtvorstand für die gültige Periode verabschiedet.

§ 9 ORDNUNGSMABNAHMEN

9.1 Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich am Vermögen des Vereins bereichert, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

10.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.



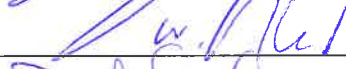

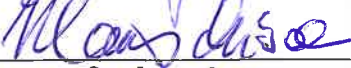

10.2 Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das nach Begleichung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf den Verein FC Phönix Bellheim 1921 e. V. zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für dessen Fußballjugendabteilung zur Förderung des Kinder/Jugendfußball zu verwenden hat.

Bellheim, 24. August 2009

Diese Satzung wurde von 7 anwesenden Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
Gaas Rainer	Ulmeweg 16, Bellheim	
Wambogen Jochem	Oberrückelsstr. 37, "	
Gschwind Norbert	Hammerstr. 12A, "	
Gaas Beate	Joh.-Seb.-Bach-Str. 16, Bellheim	
Nischon Klaus	Schulstr. 6 76726 Germersheim	
Schlee Ilse	Obersriesenstr. 6, Bellheim	
Schlee Fritz	Oberwiesenstr. 6 Bellheim	